



Gemeinde Aurachtal

Bürgerinformation

2015



GETRENNTE
ABWASSERGEBÜHR
INFORMATIONSBROSCHÜRE



INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GESPLITTETEN
ABWASSERGEBÜHREN

Einleitung

Aus rechtlichen Gründen ist die Gemeinde Aurachtal verpflichtet, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Die bisher **einheitliche** Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser wie auch die Kosten des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abdeckt, wird zum 01.01.2016 in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Mit der Niederschlagswassergebühr wird **keine neue oder zusätzliche** Gebühr erhoben, es wird lediglich die bestehende Gebühr, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage, nach Art und Umfang der Benutzung verursachergerecht aufgeteilt.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Aurachtal
Lange Straße 2
91086 Aurachtal

Gestaltung und Copyright

Gesellschaft beratender Ingenieure
für Bau und EDV mbH & Co.KG
Orffstraße 6
91074 Herzogenaurach

INHALT DER BROSCHÜRE

Allgemeines und Rechtliches

Allgemeine Informationen und Hintergründe zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Seite 3

Flächenermittlung - Wie wurde vorgegangen?

Detaillierte Informationen zur Erfassung und Berechnung der gebührenrelevanten Flächen

Seite 4-6

„Anleitung“ zum Ausfüllen des Meldebogens

Kurze Anleitung als Ausfüllhilfe bei Änderungen für ermittelte Flächen eines Flurstücks

Seite 7-8

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Häufige Fragestellungen zu verschiedenen Themenbereichen rund um die gesplittete Abwassergebühr

Seite 9-11

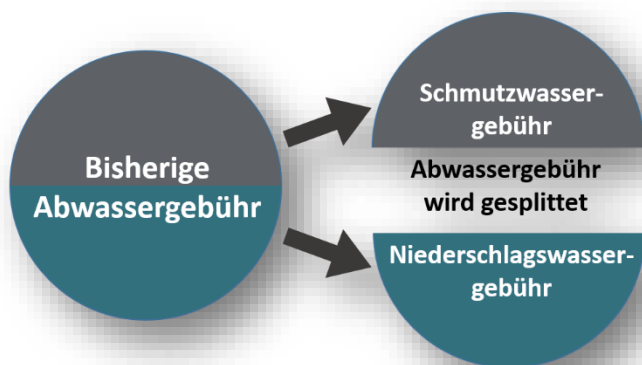
Allgemeines und Rechtliches

Die aktuelle Rechtsprechung hat entschieden, dass die bisherige Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung unzulässig ist. Für die Kostendeckung der Abwasserentsorgung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht.



Die Kosten für die Beseitigung des **Schmutzwassers** werden weiterhin nach dem Maßstab der bezogenen Frischwassermenge umgelegt.

Die Kosten für die Entsorgung des **Niederschlagswassers** werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (**je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen**) als Basis genommen. Die Niederschlagswassergebühr ist nach der tatsächlich eingeleiteten, jährlichen Niederschlagswassermenge des jeweiligen Grundstücks in die Entwässerungsanlage zu erheben.



Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine **gerechtere** Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die **bestehende Gebühr aufgeteilt** (gesplittete Abwassergebühr).

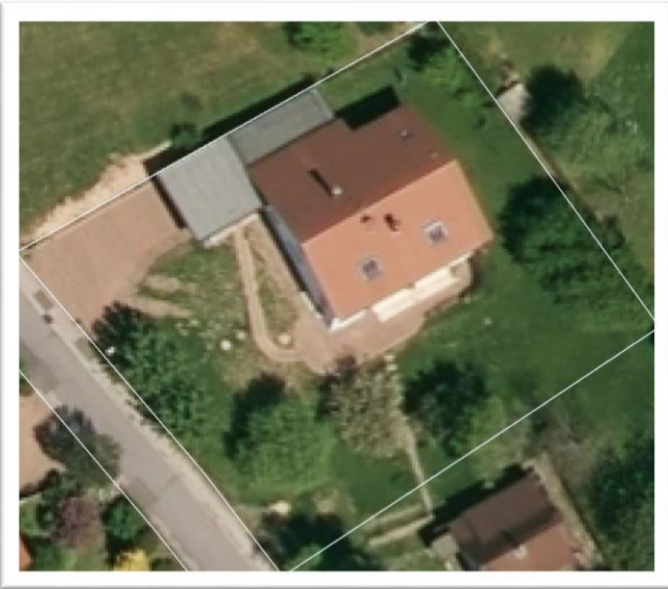
INFORMATION ZU DEN KOSTEN

Die genauen **Kosten** der Niederschlagswassergebühr können erst **nach dem Erhebungsverfahren** berechnet werden, wenn alle gebührenrelevanten Flächen im Gemeindegebiet feststehen. Die bisherige Gebühr für Schmutzwasser kann dementsprechend **sinken**.

Flächenermittlung - Wie wurde vorgegangen?

Um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, ist eine Erhebung der befestigten und bebauten Flächen erforderlich.

Luftbild



Luftbild mit den ermittelten Flächen



Die Gemeinde hat bei der ersten Feststellung aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen.

Die versiegelten Flächen wurden anhand von digitalen Bebauungsplänen und Luftbildern ermittelt.

Die Gemeinde hat sich für die in der Rechtsprechung empfohlene, „praktikable und kostengünstige Möglichkeit der Bildung von Grundstücks-kategorien mit **Versiegelungsgraden**“ entschieden.

Im Luftbild oben rechts sind vollständig versiegelte Flächen rot und stark versiegelte Flächen blau dargestellt.

Versiegelungsgrad	Beispiele			Abflussfaktor
vollständig versiegelte Flächen	Dachflächen 	Asphalt 	Beton 	0,9
stark versiegelte Flächen	Verbundsteine 	Pflaster 	Platten 	0,7
Gründächer		für alle Schichtdicken		0,5
wenig versiegelte Flächen	Sickerpflaster 	Kies/Schotter 	Fugenpflaster 	0,2

Stufeneinteilung der Grundstücksabflussbeiwerte

Für Grundstücke mit ähnlichen Bebauungsstrukturen und ähnlichen Befestigungsgraden werden Grundstücks-kategorien (Stufen – Siehe *Tabelle „Grundstückskategorien“*) mit entsprechenden Grundstücksabflussbeiwerten gebildet und eine Zuordnung der Grundstücke in die entsprechende Stufe vorgenommen. Der Grundstücksabflussbeiwert einer Stufe entspricht dem untersten Befestigungsgrad der Stufe.

Da die Erfassung versiegelter Flächen anhand von Luftbildaufnahmen nicht quadratmetergenau sein kann, gewährleistet eine Einordnung in Stufen und das „Abmindern“ auf den niedrigsten Versiegelungsgrad, dass keine Nachteile durch Messungenauigkeiten entstehen.



Folgende Stufen mit entsprechenden Grundstücksabflussbeiwerten wurden festgelegt:

Tabelle "Grundstückskategorien"

Stufe	Anteil an versiegelter Fläche	Grundstücksabflussbeiwert
I	größer 1% - 5%	0,01
II	größer 5% - 10%	0,05
III	größer 10% - 15%	0,10
IV	größer 15% - 25%	0,15
V	größer 25% - 35%	0,25
VI	größer 35% - 45%	0,35
VII	größer 45% - 55%	0,45
VIII	größer 55% - 70%	0,55
IX	größer 70% - 85%	0,70
X	größer 85% - 100%	0,85

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr

Um das jeweilige Grundstücke in eine Grundstücks-kategorie zuordnen zu können, wurden alle niederschlagseinleitenden Flächen wie Hausdach, Garagendach, Zufahrt usw. berücksichtigt. Diese Flächen wurden in ein grundstücksbezogenes Erfassungsblatt übernommen, das die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und somit überprüfen können.

Falls bei der Überprüfung festgestellt wird, dass das Grundstück nicht in die korrekte Grundstücks-kategorie (siehe Tabelle „Grundstücks-kategorien“, S. 5) eingeordnet wurde, muss im Meldebogen („Antrag auf Zuordnung in zutreffende Stufe“) angegeben werden, **welche** der ermittelten **Flächen tatsächlich** in den öffentlichen Kanal **einleiten**.

Das folgende Rechenbeispiel dient zur Erläuterung des Berechnungsverfahrens und der daraus resultierenden Stufe. Die verwendeten Werte entsprechen den abgebildeten Flächen aus dem Luftbild auf Seite 4:

Erfasste Flächen	→ Grundstücksgröße = 882 m²
	→ Vollständig versiegelte Flächen (0,9) = 121 m ² +25 m ² +30 m ² = 176 m²
	→ Stark versiegelte Fläche (0,7) = 62 m²
Fläche x Abflussfaktor	→ 176 m ² x 0,9 = 158,4 m²
	→ 62 m ² x 0,7 = 43,4 m²
Gesamtfläche	→ 158,4 m ² + 43,4 m ² = 201,8 m²
Stufeneinteilung	→ 201,8 m ² / 882 m ² = 22,8%
	→ Stufe IV - Abflussfaktor (0,15)
	→ 882 m ² x 0,15 = 132,3 m²
	⇒ gebührenrelevante Fläche

In Teil 3 dieser Broschüre „Anleitung zum Ausfüllen des Meldebogens“ wird erläutert, wie Sie die gebührenrelevanten Fläche, die für Ihr Grundstück ermittelt wurde, überprüfen können.



„Anleitung“ zum Ausfüllen des Meldebogens



Da durch die Luftbildaufnahmen nicht zu erkennen ist, welche Teilflächen der Grundstücke **tatsächlich** in das öffentliche Kanalsystem einleiten, z.B. *aufgrund eines Grundstücksgefälles die Entwässerung der Zufahrtsfläche in eine anliegende Wiese* **oder** *die Ableitung des Niederschlagswassers des Hausdaches in eine Zisterne* **ohne Überlauf erfolgt**, **benötigen wir Ihre Mitarbeit**. Da diese Flächen **nicht** in das öffentliche Netz **einleiten**, sind diese somit auch **nicht gebührenpflichtig**. Zudem kann der reale Zustand vom Aufnahmezeitpunkt des Luftbildes abweichen.

Im Ausfüllbeispiel auf der nächsten Seite ist beispielhaft dargestellt wie verschiedene Änderungen in einem Meldebogen einzutragen sind. Der Meldebogen basiert auf den Daten aus dem Luftbild aus Seite 4.

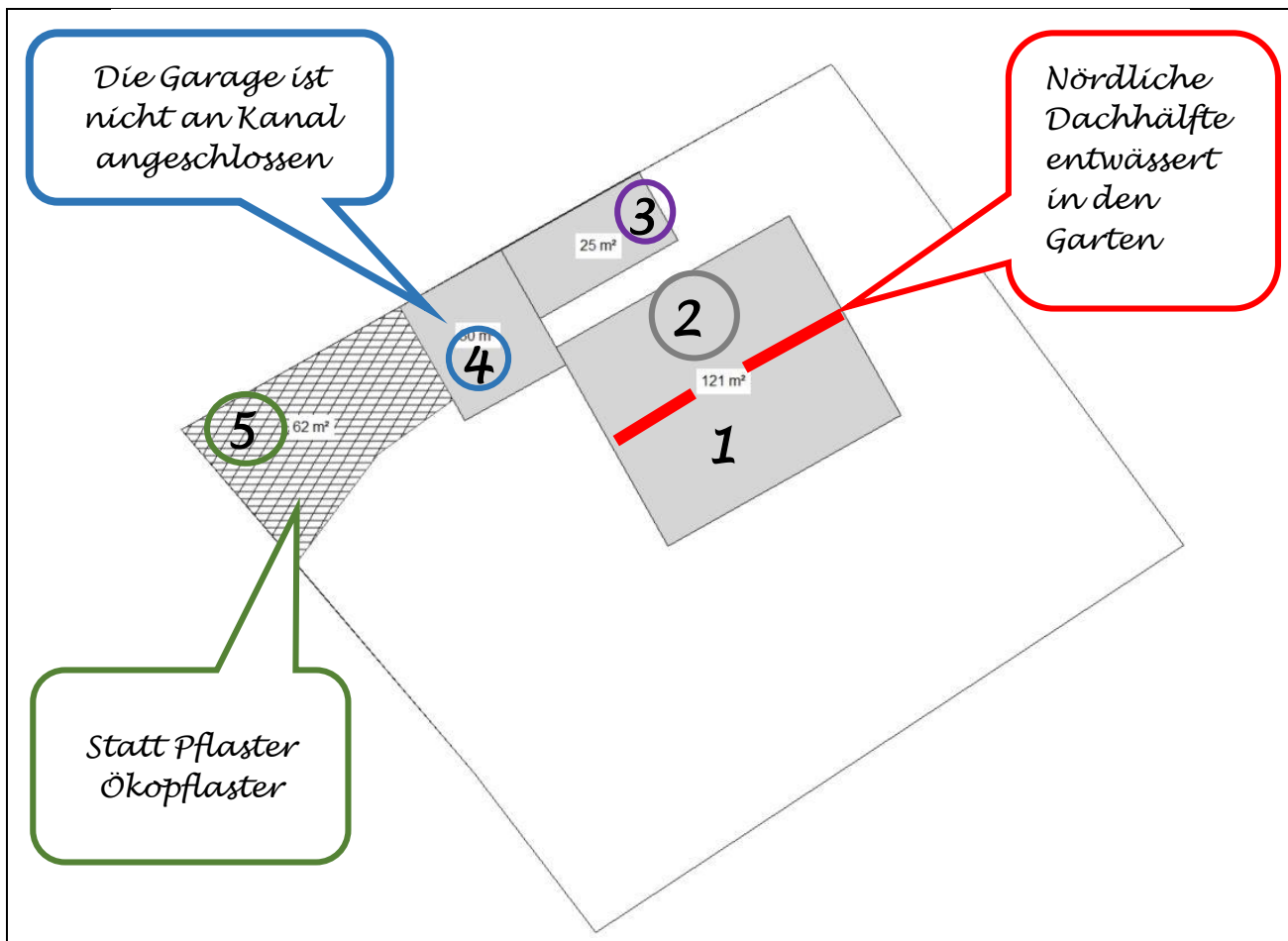
Folgende Sachverhalte sollen im Meldebogen erfasst werden:



- Die nördliche Dachhälfte des Wohnhauses ist nicht an den Kanal angeschlossen und entwässert in den Garten.
- Die Garage leitet ebenfalls kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal.
- Die Zufahrt zur Garage besteht aus einem Öko-/Sickerpflaster anstatt aus einem normalen Pflaster und soll somit dem Versiegelungsgrad „wenig versiegelte Flächen“ zugeordnet werden.
- Es befindet sich eine Zisterne mit Überlauf auf dem Grundstück, in die das Regenwasser der linken Dachhälfte zur Gartenbewässerung aufgefangen wird.

Alle genannten Sachverhalte sind auf der nächsten Seite im Meldebogen verzeichnet.

Für weitere Fragen zum Ausfüllen des Meldebogens lesen Sie bitte in Teil 4 „Häufig gestellte Fragen“ weiter.

Ausfüllbeispiel - Meldebogen



Ermittelte Fläche: Vollständig versiegelte Flächen:  Stark versiegelte Flächen: 

Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Flächen, wenn möglich, nummeriert werden und in die jeweilige Zeile bei „Teilflächen-Nr. gemäß Skizze“ eingetragen werden.

Versiegelungsgrad	Abflussfaktor	Teilflächen-Nr. gemäß Skizze	Größe der Teilflächen [m ²]	
Vollständig versiegelte Flächen (Dachflächen, Asphalt, Beton)	0,9	1 3	60,5 + 25	
Stark versiegelte Flächen (Pflaster, Platten, Verbundsteine)	0,7	-	-	
Gründächer	0,5	-	-	
Wenig versiegelte Flächen (Ökopflaster, Schotter, Rasengittersteine)	0,2	5	62,5	
Nicht in den Kanal einleitende Flächen	0	2 4	Keine Quadratmeterangabe nötig	
Zisternen- volumen (ZV)	m ³ (=1000 Liter)	Zutreffendes bitte ankreuzen!	Abzugsfläche (AZ)	Summe ZV x AZ
	2	<input checked="" type="checkbox"/> Gartenbewässerung	- 5 m ²	10
		<input type="checkbox"/> Brauchwassernutzung	- 15 m ²	

FAQ

Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

Themenbereich: Allgemeines und Rechtliches

1. Führt die gesplittete Abwassergebühr zu insgesamt höheren Gebühren und Mehreinnahmen für die Kommunen?

Nein, es werden die gleichen Kosten wie bisher angesetzt. Sie werden jedoch **über einen neuen Verteilungsmaßstab** umgelegt. Die Kommunen nehmen deshalb nicht mehr Gebühren ein.

2. Weshalb müssen für die Beseitigung des Niederschlagswassers Gebühren bezahlt werden?

Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

Auch **bisher** haben alle Nutzer des öffentlichen Wassersystems die Kosten des Niederschlagswassers getragen. Diese Kosten wurden **bisher jedoch aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde zu pauschal** erhoben.

Themenbereich: Flächen

1. Wann zählen versiegelte Flächen als gebührenpflichtig?

Sie müssen für versiegelte Flächen, von denen auf **direktem oder indirektem** Weg Niederschlagswasser in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitet wird, die Niederschlagswassergebühr bezahlen.

Beispiele:

- Anzugeben sind somit Hausdachflächen, bei denen das Niederschlagswasser über das installierte Regenrinnensystem in die Kanalisation geleitet wird. **(Direkter Weg)**
- Anzugeben sind auch Zufahrten, bei denen das Niederschlagswasser über den Gehweg in die Kanalisation fließen kann. **(Indirekter Weg)**

2. Welche versiegelten Flächen sind nicht gebührenpflichtig?

Nicht gebührenpflichtig sind Flächen, von denen Niederschlagswasser **nicht in die Kanalisation der Gemeinde gelangt**. Dies ist beispielweise der Fall, wenn das komplette Niederschlagswasser der Fläche auf dem Grundstück versickert, in einen Bach geleitet oder in eine Zisterne **ohne** Überlauf eingeleitet wird.

Themenbereich: Handhabung mit Erfassung und Meldebogen

1. Ich bin mit der ermittelten Fläche einverstanden. Was muss ich nun tun?

Sofern Sie mit der ermittelten Fläche einverstanden sind, müssen Sie **nichts weiter unternehmen**. Der gebührenpflichtige Bescheid für die Niederschlagswassergebühr, welcher nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr an Sie versendet wird, beläuft sich dann auf die im Erfassungsbogen angegebene Quadratmeterzahl.

2. Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitet. Was muss ich tun?

Sie müssen lediglich das Feld „*nicht an den Kanal angeschlossen*“ **auf der Vorderseite** des Meldebogens ankreuzen und diesen unterschrieben zurücksenden.



3. Ich bin mit der ermittelten Fläche einverstanden, möchte jedoch eine Zisterne angeben. Muss ich meine versiegelte Fläche in den Meldebogen eintragen?

Nein. Falls das Niederschlagswasser **bei Überlauf der Zisternen** (auf direktem oder indirektem Weg) **in das öffentliche Kanalsystem** gelangen kann, müssen Sie lediglich Ihre **Art der Nutzung** und das **Volumen der Zisterne** angeben und den Meldebogen zurücksenden.

Falls das Niederschlagswasser bei Überlauf der Zisterne **nicht in das öffentliche Kanalsystem** gelangen kann, **markieren** Sie die Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Zisterne eingeleitet wird, z.B. Hausdach, deutlich im Meldebogen und senden diesen zurück.

Diese Fläche wird dann als nicht angeschlossen in einer zweiten Berechnung zur gebührenrelevanten Fläche Ihres Grundstücks berücksichtigt. Anschließend bekommen Sie dessen Ergebnis in einem neuen Mitteilungsbescheid zugesandt.

4. Ich bin nicht Eigentümer des Grundstücks. Wie soll ich weiter vorgehen?

Kreuzen Sie bitte das Feld "*Ich bin nicht Eigentümer des Grundstücks*" auf der Vorderseite des Meldebogens an und senden Sie diesen unterschrieben an die Gemeinde zurück. Sollten Sie weitere Informationen zu den Eigentumsverhältnissen haben, so vermerken Sie diese bitte auf dem Meldebogen oder einem separaten Blatt.

Wichtige Hinweise



Themenbereich: Zisternen

1. Was gilt als Zisterne?

Als Zisterne gilt **jede Art von Sammelbehälter** von Niederschlagswasser ab 1 m³. Dies kann auch ein Teich, eine stillgelegte Jauchegrube oder eine Sickergrube sein.

2. Wie wird eine Zisterne bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

a. Die Zisterne hat **keinen Überlauf**:

Z.B. Regentonnen, bei denen das Regenwasser bei Überlaufen nicht in die Kanalisation gelangen kann.

Jede Fläche, die Niederschlagswasser in die Zisterne einleitet ist **nicht gebührenpflichtig** und wird nicht berechnet. Markieren Sie diese Flächen einfach in der Skizze und vermerken Sie die Einleitung in eine Zisterne ohne Überlauf.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldebogens:

Wichtig ist, dass Sie alle Teilflächen Ihres Grundstücks angeben, bei denen das Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten kann (gebührenpflichtig). Teilflächen, welche nicht in den Kanal einleiten, können durch Nummerierung (ohne Maßangaben) in das Feld „Nicht in den Kanal einleitende Flächen“ vermerkt werden.

b. Die Zisterne besitzt **einen Überlauf**:

Z.B. Regentonnen, bei denen das Regenwasser bei Überlauf in die Kanalisation (auf direktem oder indirektem Wege) gelangen kann.

Sie müssen lediglich **das Volumen und die Nutzung** Ihrer Zisterne **angeben**.

Dann wird Ihnen pro m³ Gartenbewässerung -5m² von ihrer abflusswirksamen Fläche abgezogen. Bei Brauchwassernutzung bekommen Sie eine Gutschrift von 15m² pro m³ Zisternenvolumen. Haben Sie mehr als eine Zisterne mit der gleichen Nutzung, können Sie das Volumen zusammengefasst eintragen.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr kann erst berechnet werden, wenn die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen ermittelt sind. Es ist deswegen wichtig, dass im Erhebungsverfahren alle notwendigen Informationen zur tatsächlichen Flächenversiegelung erfasst werden.

Auf Grundlage dieser Informationen wird die Grundstücksbeiwertkarte erstellt und die endgültige Flächenberechnung durchgeführt.

Nach Ablauf der Erhebungsfrist ist ein Antrag auf Zuordnung in eine neue Stufe erst zum nächsten Stichtag wieder möglich, d.h. zum 01.01.2016.

Zur Unterstützung des Erhebungsverfahrens richtet die Gemeinde Aurachtal im Erhebungszeitraum eine Telefonhotline und ein Bürgerbüro für Abwasserfragen ein.

Das Erhebungsverfahren findet in der Zeit vom 19.05.2015 bis 12.06.2015 statt.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie unter:

Gemeinde Aurachtal

Lange Straße 2

91086 Aurachtal

Telefax:

e-mail: bauamt@aurachtal.de

Internet: www.aurachtal.de

Telefonhotline –

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro für Abwasserfragen

Nach telefonischer Vereinbarung